

Vorblatt

Problem:

Die Sozialentschädigung (Kriegsopfer-, Heeresversorgung, Verbrechensopfer- Impfschadenentschädigung) wird grundsätzlich in unmittelbarer Bundesvollziehung vom Bundessozialamt vollzogen.

Als Ausnahme davon obliegt die Opferfürsorge der mittelbaren Bundesvollziehung.

Ziel:

Zusammenführung der erstinstanzlichen Sozialentschädigung beim Bundessozialamt.

Nutzung von Synergien.

Verkürzung der Verfahrensdauer.

Inhalt:

Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im Bereich der Opferfürsorge vom Landeshauptmann zum Bundessozialamt; Entfall der Rentenkommissionen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Mehraufwand für die Betreuung der Anspruchsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz wird angesichts des Rückganges bei den versorgungsberechtigten Kriegsopfern durch personelle Umschichtungen innerhalb des Bundessozialamtes kompensiert werden können.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch den Zuständigkeitswechsel kurzfristig notwendige Umorientierung der Opfer und ihrer Hinterbliebenen.

Umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot der Anspruchsberechtigten durch das Bundessozialamt ist gegeben.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es ist eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.